

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 13/7486, 13/7535 Nr. 2 –

Aufhebbare Einhundertvierunddreißigste Verordnung zur Änderung
der Einfuhrliste
– Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

A. Problem

- Liberalisierung der Einfuhrvorschriften für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in der Russischen Föderation
- Anpassung an technische Änderungen im Einfuhrregime gegenüber der Volksrepublik China; Konkretisierung der Bestimmungen für Sportschuhe
- Liberalisierung der Einfuhrvorschriften für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Kasachstan
- Fortführung der Doppelkontrollverfahren (Ausfuhrdokument des Ursprungslandes nebst Überwachungsdokument des Empfängerlandes) für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien, der Slowakei und der Tschechischen Republik
- Fortführung der vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 13/7486 – nicht zu verlangen.

Bonn, den 11. Juni 1997

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	Sigmar Mosdorf
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Sigmar Mosdorf**I.**

Die Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 13/7486 – wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages am 24. April 1997 dem Ausschuß für Wirtschaft zur federführenden Beratung mit der Bitte überwiesen, dem Plenum bis spätestens 25. Juni 1997 Bericht zu erstatten.

II.

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

III.

Ziel der Einhundertvierunddreißigsten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste ist die Anpassung der Einfuhrliste an technische Änderungen im Einfuhrregime gegenüber der Volksrepublik China, die Liberalisierung der Einfuhrvorschriften für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in der Russischen Föderation sowie die Liberalisierung der Einfuhrvorschriften für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Kasachstan. Darüber hinaus sollen die vorherige gemeinschaftliche Überwachung für be-

stimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern sowie die Doppelkontrollverfahren für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien, der Slowakei und der Tschechischen Republik fortgeführt werden.

Aufgrund des insgesamt sehr geringen Anteils der betroffenen Produkte an der Gesamteinfuhr sind daher auch kurzfristig keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Die Verordnung bedingt für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere kleine und mittlere Betriebe, tendenziell keine Änderung im Vollzugsaufwand oder Kosten, da der Anteil der betroffenen Produkte an der Gesamteinfuhr sehr gering ist.

IV.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Aufhebbare Einhundertvierunddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – (Drucksache 13/7486) in seiner 61. Sitzung am 11. Juni 1997 beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Bonn, den 11. Juni 1997

Sigmar Mosdorf
Berichterstatte